

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Munizipalverwaltungen rast, ergreift diese Gelegenheit
durch eine bereitwillige Annahme Euer Gemeinsinn
und Eure Vaterlandesliebe an den Tag zu legen. Es
wird Euch ein weites Feld der nützlichsten Wirtschaft
angeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Augenblicke
zurückstoßet, wo das Vaterland der Hülfe jedes guten
Bürgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht
gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Aus-
saat einzuordnen und den treuen Arbeitern Belohnun-
gen auszuteilen sind; und sollte auch die Übernahme
des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopfer-
ungen verknüpft seyn, so sind diese doch immer leichter
zu ertragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens
seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättest leisten
können, durch Eure Weigerung mehr oder weniger
unterbleiben sollte.

Das nemliche Gesetz, welches die Einführung der
Munizipalgewalt bestimmt, ordnet auch zugleich die
künftige Verwaltungsart des Gemeindeeigenthums an.
Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen
Bürger gleich gesetzt, und alle Auszeichnungen der
vormaligen Dötsbürgerschaften aufgehoben hat, so
wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Ein-
griffe thun; vielmehr hat das Gesetz den bisherigen
Theilhabern der Gemeindgüter den Besitz derselben wie-
derholt und feierlich zugesichert. Sie sind wie jedes
andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derje-
nige Theil nehmen kann, der durch Vererbung, Kauf
oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber
die Stifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter
die Aufsicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum
soll von den Theilhabern nicht willkührlich, sondern
nach der Vorschrift des Gesetzes darüber verfügt werden.
Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemein-
schaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung
soll unverändert bleiben; ein anderer Theil wurde
von den Eigenthümern selbst genossen, und sie sollen
in diesem Genusse ungestört erhalten werden. Die
Verwaltung dieser Güter wird einer Gemeindkammer
anvertraut, zu deren Erwählung auch nur die Ge-
meindeeigenthümer berufen werden, weil allein der Theil-
haber eines Eigenthums die Verwaltung desselben be-
stellen kann. Aber die Gemeindekammern sind nicht,
so wie die Munizipalitäten, obrigkeitsliche Behörden,
noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen
Gewalt versehen; sie sind blos Verwalter eines Parti-
kulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zu-
gehört, und unter der besonderen Aufsicht des Staates
ist; ihre Rechte, sowohl als ihre Pflichten, schränken
sich also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen
von derselben aufgetragene Geschäft ein. Allein ihre
Berrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den
Händen gewissenhafter und sachverständiger Männer

werden dieselben gut und treulich besorgt seyn, und
der eigene Vortheil der Gemeindeeigenthümer fordert
sie am nachdrücklichsten auf, nur solche Männer zu
verwoltern ihrer Güter zu wählen.

Luzern, am 13. März, 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Vollziehungs-Direktoriums,
der General-Sekretär, M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. M e y e r.

Gesetzgebung.

Einleitung zu dem Gutachten der Commission des
großen Rathes, über den bürgerlichen Rechtsgang.

Bürger Repräsentanten!

Ohne Zweifel ist eine gute Einrichtung des bürger-
lichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der
Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mö-
gen sich einbilden, daß jede Form, jeder gesetzlich be-
stimmte Rechtsgang unnütz sey; dies wird uns in un-
serm Helvetien minder verwundern, als allenthalben
anderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt,
so wird diese Verblendung, so verführerisch sie seyn
mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es
genug ist, daß die beyden Partheyen den Richter an-
gehen, und ihm mündlich ihre Gründe vorlegen, um
einen Entscheid über die verwickelteste Sache von ihm
zu erhalten; wer sieht nicht, daß auf diesem Wege,
in dem man die Weitschweifigkeiten der heimlichen
Ränke vermeiden will, man unter den unbeschränkten
Despotismus des Richters fällt; daß dieser nicht nur
den Prozeß ganz willkührlich beurtheilen, sondern ihn
daß, da keine Spur von den Debatten der Partheyen
zurück bleibt, der Verurtheilte kein gewisses Hülffmittel,
weder in der Weiterziehung, noch in dem Refurs an
die Kassation findet. Denn endlich, da nichts, weder
die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten
Beweise, noch die gegenseitigen Schlüsse der Partheyen
bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augen-
blick, je nach dem Eigensinne oder der Trölkunst der
einen oder der anderen Parthen, abweichen kann.
Und wer wird bey dieser gänzlichen Ungewißheit ge-
winnen, als der Unredliche, der Tröler von Profes-
sion? Ein Proteus, geschickt sich alle Augenblicke in
einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er
vor dem ersten Richter unterliegt, unverschämt vor
den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,

andere Thatsachen, einen ganz anderen Fall vorlegen; Ordnung wünschen. — Anderwohl endlich, war der in seiner Verwunderung hat der ehrliche Gegner, der Ackerbau die einzige Hülfquelle der Nation, und daß die Sache vor dem ersten Richter gewann, gut, die Grundeigenthum der einzige Gegenstand ihrer Sorge; Frage wieder dahin zurück bringen zu wollen, wie sie je kostbarer es durch eine angestrengte Arbeit wurde, vor der unteren Gerichtsstelle behandelt wurde, die desto wichtiger wurde es, daß das Gesetz dasselbe unter Thatsachen so zu wiederholen, wie sie vorgelegt worden waren; die Wahrheit selbst wird ihm unnütz seyn, weil kein Mittel vorhanden ist, sie kenbar zu machen, kein schriftlicher Beweis der sie bestätige: und sie wird einer Lüge unterliegen, die des Sieges um so gewisser ist, als ihr Urheber unverschämter und in den Mänteln geübter ist. — Aber wie soll der oberste Gerichtshof zur Kassation schreiten, wenn er gar keine geschriebene Prozeßakte vor Augen hat? Und da die Konstitution selbst diesem Gerichtshofe befiehlt, in bürgerlichen Rechtsachen die durch Unterlassung der Formen nichtigen Urtheilssprüche zu kassiren; würde nicht der Buchstabe der Konstitution verletzt, wenn man festsetze, daß die Prozesse keiner Form unterworfen seyn sollen? Denn man kann keine Form begreifen, da wo gar keine Schrift vorhantn. — Was nicht minder unerklärbar wäre, ist, wie in einem freyen Lande das Gesetz dem Bürger, der schreiben kann, verbieten könnte, dem Richter den Text des Falles, über welchen er sein Urtheil begeht, schriftlich vorzulegen, und ihn so seiner Überlegung zu unterwerfen; wie insonderheit ein so natürliches Vermögen dem Menschen entzogen werden ken. — Mit einem Worte, man muß einem Theile

Heldens verständlich machen, daß es nicht Freyheit derniß, oder auch nur der Mangel an Gewohnheit, das Reden erschwert. — Aus allem Vorhergehenden ist man berechtigt zu schließen, daß den Rechtsgang anordnen, indem man einfache, kurze, aber genau bestimmte Formen festsetz, die Freyheit, die persönliche Sicherheit der Bürger befestigen, ihr Eigenthum dem Eigentum eines Richters zu unterwerfen, den verschern, die Ehrlichkeit gegen den Betrug und die Lüge, und die gerechte Sache der Partheyen gegen die Unachtsamkeit oder den Despotismus des Richters schützen ist.

Um einen so erwünschlichen Zweck zu erreichen findet man mehrere Hindernisse zu übersteigen, von denen die einen aus der Schwierigkeit des Gegenstandes selbst entspringen, und die anderen aus der besonderen Be- schaffenheit unsers Vaterlandes herrühren. — Dort ein Hirtenvolk, das zerstreut auf hohen Bergen lebt, hielt die Redlichkeit für Gesetz, und setzte seine reinen und einfachen Sitten an die Stelle der Gesetzbücher, deren Bedürfniß es schwerlich fühlte. — Hier ergaben sich in mehr oder minder volkreiche Städte versammelte Einwohner der Handlung; und mitten in der Entwicklung der daraus entspringenden Verhältnisse, der verschiedenen Modifikationen, welche das Eigenthum dadurch erhält, mußten sie sich eine weit größere Anzahl von Vorschriften und Gesetzen einer ganz anderen

Ordnung wünschen. — Anderwohl endlich, war der Ackerbau die einzige Hülfquelle der Nation, und daß die Grundeigenthum der einzige Gegenstand ihrer Sorge; Frage wieder dahin zurück bringen zu wollen, wie sie je kostbarer es durch eine angestrengte Arbeit wurde, vor der unteren Gerichtsstelle behandelt wurde, die desto wichtiger wurde es, daß das Gesetz dasselbe unter Thatsachen so zu wiederholen, wie sie vorgelegt worden waren; die Wahrheit selbst wird ihm unnütz seyn, weil kein Mittel vorhanden ist, sie kenbar zu machen, kein schriftlicher Beweis der sie bestätige: und sie wird einer Lüge unterliegen, die des Sieges um so gewisser ist, als ihr Urheber unverschämter und in den Mänteln geübter ist. — Aber wie soll der oberste Gerichtshof zur Kassation schreiten, wenn er gar keine geschriebene

Prozeßakte vor Augen hat? Und da die Konstitution selbst diesem Gerichtshofe befiehlt, in bürgerlichen Rechtsachen die durch Unterlassung der Formen nichtigen Urtheilssprüche zu kassiren; würde nicht der Buchstabe der Konstitution verletzt, wenn man festsetze, daß die Prozesse keiner Form unterworfen seyn sollen? Denn man kann keine Form begreifen, da wo gar keine Schrift vorhantn. — Was nicht minder unerklärbar wäre, ist, wie in einem freyen Lande das Gesetz dem Bürger, der schreiben kann, verbieten könnte, dem Richter den Text des Falles, über welchen er sein Urtheil begeht, schriftlich vorzulegen, und ihn so seiner Überlegung zu unterwerfen; wie insonderheit ein so natürliches Vermögen dem Menschen entzogen werden ken. — Mit einem Worte, man muß einem Theile

Helvetiens verständlich machen, daß es nicht Freyheit derniß, seinen Nachbar quälen und ruiniren zu können, indem man mehrere Jahre durch mit ihm um das Eigenthum eines Baumes oder eines Grabens trölt; und jenem andern Theile, daß es nicht Freyheit seyn, sich gezwungen zu sehn, seine Ehre oder sein Glück dem Eigentum eines Richters zu unterwerfen, den man nicht einmal der Ungerechtigkeit überweisen kann. Denn wie soll man dazu gelangen, in der Unmöglichkeit seinen Ausspruch mit einem Prozesse zu vergleichen, von dem keine Spur mehr übrig bleibt, weil er nicht schriftlich abgefaßt wurde.

Ohne sich schmeicheln zu dürfen, daß es ihr ganz gelungen sey, wird Euch, Bürger Repräsentanten! Eure Kommission sagen, was sie gethan hat, um sich diesem wichtigen Zwecke zu nähern.

Die Grundlage ihres Entwurfes beruht auf der den Partheyen frey gelassenen Wahl, die Prozesse mündlich oder schriftlich zu führen. (§ 63 und 69) Hierdurch wird jeder Gebrauch respektirt; hierdurch kann jene Gegend, welche keinen anderen Rechtsgang kannte, als eine einfache mündliche Verfechtung, diese Weise beibehalten, und diese andere, wo der Prozeß immer geschrieben werden müßte, wird das andere Altertum annehmen. Allein es war darum zu thun, wenigstens zum Theil den großen Schwierigkeiten vorzubeugen.

gen, die, wie wir bewiesen haben, aus dem gänzlichen Mangel an Schriften entspringen, welche die That- und den Zustand der Frage genau bestimmen. Diesem wollten wir abhelfen, indem wir begehrten, daß die Partheyen sich gegenseitig zwey Kundmachungen austauschen, und daß sie sich hinwieder ihre Aktenstücke vor der Erscheinung vor dem Richter mittheilen. Durch diese beyden Kundmachungen, von denen die eine, von Seite des Klägers, außer der Vorladung, die Mittel und die Schlüsse des Begehrens enthält, die andere, von dem Antworter ausgestellt, die kurzgefaßten Gründe seiner Vertheidigung begreift, erhält man wenigstens den Vortheil, mit Genauigkeit bestimmen zu können, was der eine anspricht und der andere verweigert; man erhält einen unveränderlichen Text der Streitsache, der dem Richter zur Richtschnur und zum sicheren Leitfaden für den Entscheid der Appellation oder des Kassationsbegehrens dient. Und außer diesem grossen Vortheile kann man nicht läugnen, daß diese Einleitung nicht zugleich sehr kurz, sehr wenig kostspielig und sehr bequem für die Partheyen sey; denn endlich, nachdem sie zu Hause ganz ruhig dieses Papier, welches ihre Gründe ganz nackt enthält, geschrieben haben oder schreiben ließen, können sie zum Richter gehen, und, wenn sie es wollen, noch bey der gleichen Vorlassung den bestimtesten Entscheid von ihm erhalten. Wie könnte man denn glauben, es sey ein großes Opfer sich einer so einfachen Formlichkeit zu unterwerfen, um übrigens jene mündliche Prozessführung zu erhalten, welcher gewisse Kantone so sehr anzuhangen scheinen? Allein die Kantone, wo man die Prozesse schriftlich verfocht, werden auf ihrer Seite leicht zu bemerkende Vortheile in diesem Entwurfe finden. Allererst wird kein geringer Fall, (in dieser Klasse wären alle, deren eigentlicher Werth sich nicht auf 400 Liv. beläuft) kein solcher Fall kann einen schriftlichen Prozess veranlassen. Die Replik und Duplik werden abgeschafft, und wenn jemand hierin eine Unschicklichkeit fände, so würde er von seinem Irrthume zurück kommen, wenn er sieht, daß der Fall, der sonst schon vor dem Friedensrichter verhandelt wurde, unwiderruflich durch die beyden vorgängigen Kundmachungen begrenzt wurde; denn da diese beyden Schriften nothwendiger Weise die Mittel und die Schlüsse der Partheyen enthalten, sind sie, eigentlich zu reden, ein wahres Begehren und eine Antwort, und die beyden vor den Richter gebrachten Schriften, die Replik des Klägers und die Duplik seiner Gegenparthen. — Nebrigen sind alle Formen abgekürzt; die Nebenfragen (Behändel) werden ohne Schrift und Aufzeichnung beurtheilt; jede Annahme Auslage ist mit der größten Sorgfalt abgeschafft.

Muß man auch ein Wort von den Advokaten und

Personen glauben wollte, die eher ihr Herz als ihren Kopf zu Rath ziehen, die nur das Nebel, und nicht die Unmöglichkeit ihm abzuhelfen sehen, man verbote diesen Beruf, so nützlich, wenn er mit Redlichkeit getrieben wird, aber so gefährlich, wenn Männer von einer zweydeutigen Ehrlichkeit darunter schlüpfen. Der Vorschlag ist nicht neu, man hat eine solche Reform, aber umsonst, in Frankreich versucht; die Nothwendigkeit hat bewiesen, wie unnuß diese Abänderung sey, und den Advokaten folgten die Geschworenen, die Praktiker, die Spezialprokuratoren und die amtlichen Vertheidiger. Wird man wirklich jenen Menschen, der vielleicht weder schreiben noch lesen kann, verhindern, sich an einen andern zu wenden, der für ihn lese und schreibe? Wird man denjenigen, der nicht reden kann, und nicht zu reden weiß, oder der gewöhnlich den Kopf verliert, wenn er ihn am nothigsten hat, wird man ihn verhindern seinen Nachbar, seinen Verwandten, oder seinen Freund mitzubringen, damit er an seiner Stelle rede? und das ist doch immer ein Advokat; denn wer kann unterscheiden, ob dieser Dienst ganz unentgeldlich erwiesen wird, oder aber von einer Belohnung, sollte sie auch nur verhöft seyn, begleitet ist. Die Gleichheit sogar, die zwischen den Partheyen herrschen soll, wird oft die Gegenwart eines Advokaten erfordern; denn wenn die eine ein gebildeter, beredter, oder auch nur ein geschickter, verschlagener Mann ist, die andere ein unvissender, einfacher, dummer; ist seine Sache nicht der Gefahr ausgesetzt, wenn ihm das Gesetz verbietet, jemand zu brauchen, der für ihn die Streiche seines gefährlichen Gegners abwende. Wie kann man hoffen, daß der Landbauer, der Handwerker, jemals eine solche Kenntniß der Gesetze erlangen könnten, daß sie darin das genaue Maß ihres Rechtes, und das beste Mittel es geltend zu machen finden werden? Denn lasset es uns nie aus dem Gesichte verlieren, daß je größer die Freyheit eines ausgebildeten Volkes ist, desto mehr vermehren sich seine Gesetze und dehnen sich aus, um hierdurch die Grenzen der Willkür immer näher zusammen zu ziehen. So in dicke Bände zusammengetragen, so deutlich und einfach auch die Gesetze seyn mögen, scheinen sie dem wenig gebildeten Menschen verwirkt und dunkel; also wird die Beyhülfe eines anderen, dem er sich anvertraut, und der ihm die Erklärung und die Anwendung des Gesetzes auf den ihn betreffenden Fall giebt, jenem immer nothwendiger werden. Wie man es also anfangen mag, wird man niemals dazu kommen, einen Stand abzuschaffen, den unsere Sitten, der Grad von Ausbildung, den wir erreicht haben, und die Gesetzgebung, welche sich darauf bezieht, nur allzu offebar unentbehrlich machen.

Von dieser Wahrheit überzeugt, glaubte eure Commission es sey hier darum zu thun, Kinderungsmittel gegen ein Uebel zu gebrauchen, das sich nicht zerstören lässt; sie schlägt euch also vor, die Praktiker einer genauen Polizey zu unterwerfen, die Advokaten von jedem Kleinlichen Handel abzuhalten, (und unter dieser Benennung, glaubt sie, könnte man jeden Rechtsfall begreifen, dessen eigentlicher Werth sich nicht auf 400 Liv. belaust;) entlich schlägt sie insonderheit eine Regel vor, von der sie die glücklichste Wirkung erwartet; nemlich den Advokaten kein Betreibungsrecht für die Forderungen von Honorarien zu gestatten. Hierdurch wird der Beruf des Advokaten um so erhabener erscheinen, da er auf der ehrenvollen Grundlage eines gegenseitigen Zutrauens, und nicht auf einem Handel des Eigenthums beruht. Hierdurch, wenn auch schon der Advokat sogleich den Lohn seiner Arbeit fordert, wird es doch wenigstens nie begegnen, daß sich der Client in eine lange Folge von Streitsachen verwickeln lässt, deren Einfluss auf seine Glücksumstände er nicht eher bemerkte als wenn dieselben ganz und unvorderbringlich zerrüttet sind.

Hier wie anderwärts glaubte die Commission schuldig zu seyn, einen gerechten Mittelweg einzuschlagen; sie glaubte bey dem ganzen Entwurf einer doppelten Klippe ausweichen zu müssen; auf der einen Seite sich in dem Meere der Umständlichkeiten zu verlieren, das hier um so gefährlicher ist, da man, indem man eine Schwierigkeit vermeiden will, oft tausend andre erzeugt; auf der andern Seite das alles zerstörende Beil zu gebrauchen, mit dem sich diejenigen bewaffnen, welche glauben daß eine Reform nur darin bestehe, alles niederzureissen; und daß, um die Menschen auszubilden, man damit anfangen müsse, alles aus ihrer Mitte zu verbannen was einige Aufklärung verspricht — Ohne bey solchen gewaltsamem Mittel Hülfe zu suchen, strebt eure Commission, euch eine Folge von einfachen Vorschriften vorzulegen, deren Wirkung seyn soll, das alles verschlingende Ungehör der heimlichen Mänke niederzustürzen, ohne die vor Gericht gezogenen Bürger der Freyheit einer rechtmäßigen Vertheidigung zu berauben.

Der vorliegende Entwurf, Bürger Repräsentanten, wird euch zu diesem Zwecke vorgelegt. Nehmt ihn günstig auf, nicht als wenn er der möglichste Beste wäre, sondern weil die Commission wenigstens in der Überzeugung steht, daß er nicht gefährlich seyn kann. Die Sache ist dringend; die Desorganisation des Gerichtswesens hat die höchste Stufe erreicht; die alten Gesetze, von allen Seiten angegriffen, sind bereit zu schwanken; selbst die Vereinigung vorher von einander unterschiedener Gegenden vermehrt die Verwirrung — Jenes Cantonsgericht muß nach fünf oder sechs ver-

schiedenen Gesetzgebungen urtheilen, und in seiner Verlegenheit hat der oberste Gerichtshof weit weniger Mühe, sich von dem Falle zu unterrichten, als von dem Gesetz das ihn entscheiden soll. Mitten in diesem Chaos triumphiren die heimlichen Mänke, das Gewissen des Richters wird beunruhigt und der Bürger zweifelt an der Einheit der Republik; und an der Wiedergeburt die sein Glück herbeiführen soll — Last uns also eilen, Bürger Repräsentanten, diesen Uebeln durch ein allgemeines Gesetz abzuheben, dessen augenscheinlicher Nutzen schon allein aus seiner Gleichförmigkeit entspringen wird.

Großer Rath, 16. Hornung.

Präsident: Schlußpf.

Carraard im Namen der Gerichtsgebühren-Commission zeigt an, daß sich in dem großen beeindigten Beschlus über die Gerichtsgebühren einig §§ befinden, welche früheren Gesetzen widersprechen, z. B. der 6 §, welcher die Gerichtsgebühr dem Präsidenten einzuhändigen bestimmt, da hingegen das Auslagensystem dieselben dem Gerichtsschreiber übergiebt: neben diesen fand die Commission daß dieses Reglement in denjenigen Cantonen wo die Berner Gerichtsordnung nicht statt hat, große Unordnung bewirken könnte und daher schlägt sie vor, solche §§ und überhaupt alle diejenigen, welche nicht bestimmt zur Änderung der Gerichtsgebühren Bezug haben zurückzunehmen und der Commission zur Umarbeitung zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriu m fordert mit Dringlichkeit 10000 Franken für die Bedürfnisse seiner Canzley. Desloes fordert Entsprechung weil es nun nicht Zeit ist den Gang der Geschäfte des Directoriu ms zu erschweren. Carrard folgt, besonders da das Directoriu m nun die Arbeit einsendet die wir in Rücksicht seiner Canzleyen begehrten, als wir das letzte Begehr um Geld vertaget haben. Huber stimmt bey. Dem Begehr des Directoriu ms wird mit Dringlichkeit-Erläuterung entsprochen.

Das Directoriu m übersendet folgend Bothschaft.

Das Vollziehungsdirectoriu m an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Die beyden hier beygefügten Tabellen werden Euch den Etat der Angestellten, die eine derjenigen der Verwaltungskammern, die andere derjenigen für die Büros der Regierungsstatthalter darstellen; das Directoriu m wird nur einige Bemerkungen beifügen.

Die erste betrifft die Zahl dieser Angestellten. Neber-

Haupt ist vorher zu sehen, daß dieselbe sehr höher ansteigt, als sie in der Folge seyn wird; gegenwärtig ist jeder Beamte nur auf dem vorgezeichneten Wege fortfahren können; gegenwärtig ist niemand durch die Erfahrung unterstutzt, sehr wenigen kommt die Erziehung zu Hülfe; die Erziehung wird nachher die natürlichen Gaben zum Zwecke der öffentlichen Geschäfte leiten und die Erfahrung wird sie sicher dahin bringen; gegenwärtig endlich suchen Ueberlebende noch die Geschäfte zu verwickeln, sie setzen den Bemühungen der Beamten zur Einrichtung und Erleichterung ihres Ganges tausend Schwierigkeiten entgegen; nachher wird der Friede und das öffentliche Wohl seyn die Ueberlebenden niederdücken oder wenigstens ihre Anstrengungen lähmten.

Die zweyte Bemerkung bezieht sich auf die jedem Angestellten zu übertragenden Geschäfte, oder in andern Worten auf die Einrichtung der Büros selbst. Das Direktorium hätte gewünscht euch selbige vorlegen zu können, aber unter sechs und dreyzig Rapporten die deshalb an daselbe gelangt sind, hat sich nicht einer gefunden, der einem andern vollkommen ähnlich war, und dieses, Bürger Repräsentanten, ist leicht zu begreifen; die Ungleichheit der Kantone, und in denselben die ungefähr gleich stark bevölkert sind, die mehrere oder weniger Ueberlebende einer alten guten oder schlechten Verwaltung, die mehr oder weniger Nationalgüter, die Handlung, die Cultur, die Verschiedenheit der Religionen und der Sектen, geben den Geschäften eines Cantons eine sehr große Verschiedenheit von denselben eines andern, und setzen das Direktorium außer Stande, euch über den gegenwärtigen Zustand gleichförmige Berichte zu erstatten. Die gleichen Ursachen verhindern es, euch hente den Plan einer allgemeinen Einrichtung für die Zukunft, zur Genehmigung vorzulegen, welcher nur ein Erfolg der Zeiten, der Erfahrung und eurer Gesetze seyn kann.

Es glaubt demnach, Bürger Repräsentanten, daß die Herausgabe einer gesetzlichen Richtschrift über diesen Gegenstand bis auf die Zeit verschoben werden sollte, wo die innere Organisation in allen ihre Theilen beendigt seyn wird, und die Geschäfte einen bestimmten und regelmäßigen Gang genommen haben werden. Unterdessen wäre es vielleicht schicklich, nur einige Grundlagen anzunehmen, die wegen der Natur der Sache selbst, sich aller Orten wieder finden müssen; so möchte es euch vorschlagen zu erkennen, daß in allen Büros der Verwaltungskammern und Stathalter ein Oberschreiber, Sekretär, wovon einer Arschivist wäre, und Untersekretär oder Commis (Copisten,

bestellt werden sollen, was aber das übrige anbetrifft, es darum zu thun, die alte Einrichtung wegzuschaffen und über ihre Ueberbleibsel neue Wege zu bahnen, nachher wird jeder Beamte nur auf dem vorgezeichneten Wege fortfahren können; gegenwärtig ist niemand durch die Erfahrung unterstutzt, sehr wenigen kommt die Erziehung zu Hülfe; die Erziehung wird nachher die natürlichen Gaben zum Zwecke der öffentlichen Geschäfte leiten und die Erfahrung wird sie sicher dahin bringen; gegenwärtig endlich suchen Ueberlebende noch die Geschäfte zu verwickeln, sie setzen den Bemühungen der Beamten zur Einrichtung und Erleichterung ihres Ganges tausend Schwierigkeiten entgegen; nachher wird der Friede und das öffentliche Wohl seyn die Ueberlebenden niederdücken oder wenigstens ihre Anstrengungen lähmten.

Um hier die Abhandlung in Betreff der Kantonsobrigkeiten zu beendigen, ladet euch das Direktorium ein, eure Aufmerksamkeit auch auf die Büros der Unterstathalter und auf die Verschiedenheit zu wenden, die sich nothwendig zwischen ihnen erzeigen müßt. Aus der dieser Hochschaft beigefügten Tabelle erhellet, daß jeder Unterstathalter jemand bey sich haben müsse, der unter seinen Befehlen entweder als Sekretär oder als Copist, oder auch als Expeditor arbeite. Es erhellet aber auch daraus und ergiebt sich durch die Natur der Sache selbst, daß ein einziger Mann für die Geschäfte eines Unterstathalters in den volkreichen Gemeinen, Hauptorten der Kantone, als Basel, Zürich, Bern ic. nicht genugsam seye, und daß man diesen Unterstathaltern ein wirkliches Büro bewilligen müsse, welches ohne Zweifel niemals sehr zahlreich, jedoch aber aus zwey, drey bis vier Angestellten bestehen kann. Deswegen glaubt das Direktorium auch noch, ihr könnet deshalb eine gewisse Ueingeschränktheit zwischen zwey bestimmten Grenzen zugestehen und ihm die Versichtung und die Sorge übertragen, allen unmüßen Ausgaben und Missbräuchen vorzubeugen.

Endlich bleiben noch die diesen verschiedenen Gewalten beigegebene Weibel. In diesem Betracht haben euch durch die hier beigefügte Tabelle noch keine allgemeine Resultate vorgelegt werden können; diese Verwaltungskammer, dieser Stathalter hat zwey bis drey Weibel, jener andere hingegen nicht einmal einen angegeben. Es scheint jedoch einem jeden dieser Büros müsse ein Weibel nothig, und eine mehrere Zahl als zwey unnöthig seyn; es scheint noch ein jeder Unterstathalter müsse einen Weibel haben; das Direktorium ladet euch ein, einen solchen zu bewilligen und in der Bestimmung der Besoldungen dieser Art von Angestellten eine Stufenfolge zu beobachten, die mit den Gewalten, denen sie beigegeben sind, im Verhältniß stehe.

Nunmehr, Bürger Repräsentanten, ladet euch das Direktorium ein, zu der Untersuchung seines eigenen Büros und derjenigen der ihm durch das Gesetz bewilligten sechs Minister zu schreiten.

(Der Beschluf folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. VII. Luzern, den 19. April 1799. (30. Germinal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 16 Hornung.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums über die Büros.

Das Bureau des vollziehenden Direktoriums muß in Betracht der Menge und der Wichtigkeit der Geschäften, die darin behandelt werden, nothwendiger Weise sehr zahlreich besetzt seyn, der gleichmäßige Gebrauch der beyden Sprachen vermehrt noch diese Zahl. Es ist so eingerichtet und wird es vermutlich auch verbleiben wie hernach folget:

Redaktions-Büro: dasselbe besteht in zweyen Sekretärs zu Abfassung der Protokollen, in drey Sekretärs zu Abfassung von Beschlüssen, Schreiben, Bothschaften, und einem Ueberseher.

Expeditions-Büro: demselben liegt ob die Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe, die Beschlüsse, die Schreiben, die Bothschaften, mit einem Wort, alles was ihm von dem Redaktions-Büro zukommt zum Druck und zur Versendung ins Reine auszufertigen, und übrigens von den Schriften, welche entweder den Ministern oder den verschiedenen Gewalten der Republik mitgetheilt werden müssen, die nöthigen Abschriften zu machen.

Dieses Bureau ist unter der Direktion eines Chefs, welchem die Abtheilung und Controlle der Arbeit der Copisten, die Aufsicht über die Versendung der Expeditionen aufgetragen ist, und zugleich obliegt, dientigen selbst auszufertigen, welche nicht wohl einem Copisten anvertraut werden können.

Dieser Chef hat unter ihm:

1º Einen zweyten Aufseher über die Expeditionen, welcher ihm in seinen Verrichtungen, die für einen Angestellten allein zu zahlreich sind, bestehet, er ist übrigens beauftraget, das Protokoll der besondern Audienzen, welche alle Tage den Petitionärs von den Direktoren gegeben werden, ins Reine zu bringen.

2º Zwölf Copisten, welche alle Expeditionen doppelt auszufertigen haben, einmal um an ihre Behörde versendet und das zweyte Doppel um in die Archive des Direktoriums niedergelegt zu werden, zwey unter ihnen sind besonders beauftraget die Expeditionen mit den Auffäßen und unter einander zu collationieren; sie sind dem Generalsekretär für ihre Gleichförmigkeit verantwortlich.

Endlich zween Weibel, welchen die Bedienung des Büros und die Versendungen obliegen, über die sie eine genaue Controlle führen müssen.

Canzley der Archive: welcher aufgetragen ist, alle an das Direktorium einlangende Schriften, wie auch alle von demselben beschlossene Ausfertigungen aufzubewahren, in eine systematische Ordnung zu bringen und doppelt zu registrieren. Sie besteht in einem Oberarchivist, drey Registratoren, zwey Unterregistatoren und einem Buchbinder.

Das Direktorium hat noch einen Staatsboten und einen Cashierer für die zu den Ausgaben des Büros bestimmten Summen und für diejenigen, welche dem Direktorium für geheime Ausgaben angewiesen werden.

Es hat endlich seinen Generalsekretär. Die Bezahlungen, welche das Direktorium den verschiedenen Angestellten seines Büros beygelegt hat, sind:

150 Duplonen

den beyden Sekretärs zu Führung der Protokolle.

Dem Oberarchivist.

Dem Chef der Expeditions канзлеи.

110 Duplonen

den drey Registratoren.

Den beyden ersten Sekretärs zu Abfassung der Expeditionen.

100 Duplonen

einem dritten Sekretär zur Abfassung der Expeditionen.

Dem zweyten Aufseher über die Expeditions канзлеи.

Dem Ueberseizer.
Dem Casierer.

85 Duplonen

Den beyden Unterregistratoren.

Den beyden Unterkretärs, welchen die Controlle über die Expeditionen aufgetragen ist.

Von 60 bis 70 Duplonen
den Copisten und dem Buchbinder.

Ministerium der Justiz.

Die Verrichtungen dieses Ministeriums, welche durch das Gesetz vom 9ten Julius bestimmt werden, sind in vier Hauptfächer abgeheilt.

1ste Abtheilung: Justiz: begreift die bürgerliche und peinliche Justiz, die Oberaufsicht über die vormundshaftlichen Angelegenheiten und über die Notare und die Aufbewahrung ihrer Protokollen.

2te Abtheilung: Polizey: begreift die Polizey über allgemeine Sicherheit, die den Marechaussees zu ertheilende Befehle, die Zuchthäuser und Gefängnisse ic.

3te Abtheilung: Publikation der Gesetze: begreift die Expedition und Publikation der Gesetze, Beschlüsse ic. die Abfassung des Tagblattes der gesetzlichen Beschlüsse.

4te Abtheilung: Nationalarchive. Für diese Gegenstände hat der Justizminister vonnöthen:

a) Einen Generalsekretär, welchem obliegt die Briefe zu eröffnen, darüber ein Register zu führen, sie nach den verschiedenen Büros, wo solche abgegeben werden sollen, zu ordnen, und endlich wenn das Geschäft besorgt ist, sie zu sammeln und in die Archive zu legen. Eben derselbe wird auch über alle Expeditionen die Aufsicht halten, ein Register darüber führen und darüber Aufsicht halten, bis sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangt seyn werden und der Empfang derselben bescheinigt ist; eben demselben sind endlich auch alle vermischten Gegenstände, die nicht ausdrücklich in den obgedachten Abtheilungen begriffen sind, aufgetragen.

b) Vier Chefs der Abtheilungen für jede einen.

c) Einen Rechtsgelehrten, welcher ganz besonders dem Justizfache beigegeben ist.

d) Zwen Sekretärs, die keinem der obgemeldten Fächer ausdrücklich und besonders beigegeben sind, hingegen aber in einem jeden arbeiten; sie sind beauftragt die Arbeiten in den Büros, welche damit überladen sind, vorzubereiten und zu erleichtern, Tabellen abzufassen und Register zu ver-

fertigen und gewisse Detaills zu besorgen, womit sich ein Oberschreiber schwerlich beschäftigen kann, ohne von seinen Geschäften abgezogen zu werden.

- e) Einen Ueberseizer.
- f) Einen Chef über die Copisten für die Ausfertigung. Den selben werden die Aufsätze übergeben, er hat die Aufsicht über die Copisten, führt die Postcontrolle und kann nöthigen Fälls mit der Ausfertigung eines geheimen Geschäftes beauftragt werden.
- g) Acht Copisten.
- h) Einen Boten.
- i) Einen Packer für die Versendung der Gesetze und des Tagblattes.

Ministerium des Innern.

Dieses Bureau hat folgendes Personale vonnöthen:

- a. Drey Sekretärs des ersten Ranges oder Chefs de Bureau wovon
- 1.º Der erste nebst den Verrichtungen eines General-Sekretärs die vier folgenden Fächer auf sich haben wird:

 - 1. Dasjenige der konstitutionellen Einrichtungen.
 - 2. Der öffentlichen Unterstützungen.
 - 3. Der medizinischen Polizey.
 - 4. Der vermischten Geschäfte.

- 2.º Der zweyte hat das Fach der Staatswirthschaft und der Anschaffung der Vorräthe von Lebensmitteln.
- Dasjenige der allgemeinen Polizey und nebst dem die Besorgung der Archive und der Einregistirung.
- 3.º Dem dritten liegt ob, die Führung der ganzen französischen Correspondenz und derjenigen mit dem Direktorium während dem die beyden andern nur in deutscher Sprache schreiben.
- b. Ein Redaktionssekretär, welchem die Redaktionen von minderer Wichtigkeit in den drey verschiedenen Fächern aufgetragen sind.
- c. Sieben Copisten.

Dem Bureau des Innern werden nebst diesem noch alle durch das Daseyn fremder Truppen auf helvetischen Gebiete verursachte Geschäfte aufgetragen werden; so wie unangänglich nöthige Lieferungen, Unterstützung der durch die Gegenwart dieser Truppen beschädigten Gemeinen und Partikularen. Diese vorübergehende Arbeit, wird ein neues Departement veranlassen, daß auch mit derselben aufhört, und welches durch einen vierten Compteychef und einen Copisten wird bedient werden.

Finanz-Ministerium.

Die Canzleien des Finanzministeriums sind in fünf Abtheilungen gesondert.

1ste Abtheilung — Haupt-Canzley. Allgemeine Correspondenz, Einregistrierung, Classifikationen und Vertheilung der Gesetze, Beschlüsse und Briefschaften, welche einlangen, Verzeichniß der Expeditionen, Verbalprozeß u. s. w.

2te Abtheilung — Rechnungswesen. Controle der Hauptrechnungen der Verwaltungskammern, Controle der Anweisungen auf das Schatzamt. Die Führung des großen Nationalbuches, Inventarien der Klöster.

3te Abtheilung — Große Regien.

a. Centralbureau der Regie des Salzes, Schießpulvers und der Bergwerke, Correspondenz über die Salzpulver und Bergwerks-Verwaltung; Verordnungen über das Fuhrwesen, Gewicht und Waagen, Aufsicht über die Magazine, Protokolle über das Salzwesen, Archive u. s. w.

b. Central-Postamt. Verwaltung der Posten, Verordnungen über den Lauf derselben, Taxation, Einrichtung der Büros, Correspondenz, Aufsicht über die Angestellten, Rechnungen der Posten.

c. Bureau der Kaufhäuser und Zölle.

4te Abtheilung — Liegen des National-eigenthums. Inventarien, Verwaltung, Aufsicht und Verkauf der Nationalgüter, Streitsachen über Nationaleigenthum, Protokoll, Correspondenz, Archive.

5te Abtheilung — Central-Liquidationsbureau über die Lehensgerechtigkeiten.

Für alle diese Arbeiten, welche das weitläufigste aller Ministerien ausmachen, sind vonnöthen.

a. Fünf Oberschreiber oder Chefs der Büros.

b. Ein Archivist.

c. Ein Controleur.

d. Ein Registrator.

e. Acht Redaktionssekretärs.

f. Zween Überseizer.

g. Sechszehn Copisten.

h. Ein Vote.

Kriegs-Ministerium.

Dieses Bureau besteht in fünf Abtheilungen.

1ste Abtheilung: Organisation der Armee.

1ter Abschnitt: Bildung und Einrichtung der Sechs Bataillons der Reservecompagnien und mit

einem Wort der Miliz und stehenden Truppen der gesammten Republik.

2ter Abschnitt: Verordnungen über den Besatzungs-Dienst, über den Dienst im Felde und in Cantonierungen, Polizey-Reglemente, peinliche und Kriegsziels-Gesetze.

3ter Abschnitt: Bewegungen der Armee; wird aufgeschoben bis die Umstände entscheiden, ob der Marsch geschehen solle oder nicht.

4te Abtheilung: Verwaltung.

1ster Abschnitt. Rechnungswesen über die Gelder, oder Anwendung der dem Kriegs-Departement an gewiesenen Summen.

2ter Abschnitt. Kriegscommisariat, militärische Spithäler, Ablagsorte, Einquartierung der Truppen, Rechnungswesen über die militärischen Effekten für die Lager, Einkaserierung.

3ter Abschnitt. Lieferungen der Kleidungstücke, Ausrüstung und Montur, Lebensmittel, Fource, Unterhaltung der für die Truppen nothwändigen Effekten.

4te Abtheilung. Geniewesen, Brücken und Straßenschanzen.

1ster Abschnitt. Plane, Befestigungen, Errichtung, Wiederherstellung, Unterhaltung der militärischen Gebäude, als Zeughäuser, Casernen.

2ter Abschnitt. Brücken und Straßen.

3ter. Abschnitt. Bureau der Geographie.

4te Abtheilung. Artillerie.

Bearbeitung der Waffen aller Art, Verfertigung des Schießpulvers, der Munition und des Feuerwerks.

5te Abtheilung. Sekretariat.

Empfang, Einregistrierung der ankommenden und abgehenden Depeschen, Übersetzungsbureau, Vertheilung der Briefschaften in die vier Direktionen, Aufsicht über die richtige Aussortierung derselben.

Da dieses Bureau so zu sagen ganz neuerschaffen ist, und die Geschäfte desselben je nach den Umständen zu oder abnehmen können, so ist es schwer die Zahl der Sekretärs oder Copisten anders als annäherungsweise zu bestimmen.

In dem gegenwärtigen sind folgende Geschäftleute nothwendig.

Fünf Oberschreiber oder Chefs der Abtheilungen.

Acht Sekretärs.

Ein Überseizer.

Acht Copisten.

Ein Vote.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Dieses Ministerium wird in vier Abtheilungen eingereicht.

1ste Abtheilung. Gottesdienst.

2te Abtheilung. Schulen.

3te Abtheilung. Litteratur, Künste, gelehrte Correspondenz, Volksblätter, Fortschritte des Geisteingestes.

4te Abtheilung. Architektur und Aufsicht über die Gebäude der Republik.

Die dermalen erforderlichen Geschäftsleute sind folgende:

Vier Sekretärs, Chefs der Abtheilungen.

Ein Archivist.

Ein Redaktionssekretär.

Ein Ueberseher.

Vier Copisten.

Ein Bote.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dieses Bureau, welches eine wichtige und zugleich thätige Correspondenz führt und zugleich die Niederlage sehr interessanter Archiven ist, besteht in zwey Abtheilungen; das politische Fach, und die streitigen Angelegenheiten, jede derselben hat einen Sekretär als Divisionsschef, einen Redaktionssekretär und einen Copisten; übrigens hat es einen Boten für den Dienst des Büros.

Dieses ist, Bürger Repräsentanten, der Zustand der Büros, den ihr zu kennen gewünscht habt; Helvetien ist noch zu weit von einer endlichen Einrichtung entfernt, als daß dieser Etat bleibend seyn könnte. Es gibt Theile, die, wenn sie gänzlich geordnet werden, sich vermehren und andere, die sich beträchtlich vermindern werden. Auch ist es nicht eine Organisation der Büros, die euch das Directoriun zu decretieren vorschlägt, ihr habet sie auch nicht verlangt; es ist eine Bestimmung der Bezahlungen, die einer jeden Stelle je nach den Talenten, den Kenntnissen und der Arbeitsamkeit, die sie erfordert, so wie der Verantwortlichkeit womit sie beladen ist, verhältnismässig beygelegt wird.

Dieser so natürlichen Grundlage werdet ihr noch eine zweyte beyfügen: diese ist, daß ein Angestellter den seine Stelle allein beschäftigt, durch dieselbe außer Mangel gesetzt und eben dadurch vor allen Versuchungen gesichert werde, die aus der Noth entstehen.

Das Directoriun stellt euch diese Betrachtung als eine der wichtigsten dar. Wenn je die Bestechung sich in die Büros einschleichen würde, so wäre die Republik ihrem Untergang nahe. Aber die Rechtschaffenheit der Beamten, des untersten Schreibers wie des ersten Regierungsglieds, der uneigennützige Eifer mit dem sie die Pflichten ihrer Stellen erfüllen, werden die helvetische Nation, in der ehrenvollen Stellung auf der sie unter den Nationen steht, und ihre Ruhe und republikanische Verfassung befestigen.

Endlich, Bürger Repräsentanten, werdet ihr betrachten, daß eben diese Besoldungen die ihr bestimmen werdet, die Auswahl zu Gunsten des Patriotismus, des Verdiensts und der Talente darbieten, und von daher selbst eine Mitwerbung veranlassen und der Gegenstand des öffentlichen Bestrebens abgeben werden. Es glaubt daher gerecht zu seyn und das wahre Interesse der Republik zu beherzigen, wenn es euch dermalen einladet die Besoldungen der Büros der Ministers auf nachfolgende Weise zu bestimmen:

Stellen, die allen Canzleyen (Büros) gemein sind.

Oberschreiber der Büros oder Chefs der Abtheilungen	150	Duplonen.
Archivisten	125	—
Redaktionssekretär und Ueberseher	100	—
Comitis und Copisten von	50 bis 60	—
Ein Bote	50	—

Besondere Stellen.

a. Im Justizbureau:

Ein Generalsekretär	150	—
Ein Rechtsgelehrter	125	—

b. Im Finanzbureau:

Ein Controleur des Rechnungswesens	125	—
Ein Registrator	100	—

Dieses ist dasjenige, Bürger Repräsentanten, was das Directoriun für nothwendig hält.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriuns

G l a y r e.

Im Namen des Directoriuns
der Generalsekretär

M o u s s o n.

Auszug der dieser Botschaft beygefügten Tabellen.

I. Canzleyen der Verwaltungskammern.

Oberschr. Unterschr. Copisten. Weibl.

	1	3	2	1
= Baden,	1	2	—	1
= Basel,	1	7	—	—
= Bellinzona,	1	2	—	—
= Bern,	1	13	—	3
= Fryburg,	1	7	2	2
= Leman,	1	19	2	2
= Linth,	1	2	2	1
= Lugano,	1	3	2	—
= Luzern,	1	4	—	—
= Oberland,	1	2	1	—
= Sentis,	1	6	—	3
= Schafhausen,	1	4	1	—
= Solothurn,	1	3	—	—
= Thurgau,	1	2	1	—
= Waldstätten,	1	4	—	—
= Wallis,	1	3	—	1
= Zürich,	1	2	2	—

II. Canzleyen der Statthalter.

Statthalter.

Unterstatthalter.

	Schr. b.	Cop.	Wbl.	Schr. b.	Cop.	Wbl.
C. Argau,	1	2	—	—	6	—
= Baden,	2	1	—	5	—	—
= Basel,	3	—	4	1	1	1
= Bellinz.	1	1	—	3	1	—
= Bern,	2	2	1	15	3	6
= Fryb.	2	1	2	12	1	12
= Leman,	2	2	2	17	—	17
= Linth,	1	2	4	7	—	7
= Lugano,	1	1	—	2	—	—
= Lucern,	3	1	—	1	3	—
= Oberl.	1	2	1	—	—	—
= Sentis,	1	2	—	13	—	—
= Schafh.	1	2	—	1	4	—
= Soloth.	1	2	4	5	—	—
= Thurgau,	1	1	—	7	—	—
= Waldst.	4	2	—	8	—	—
= Wallis,	2	1	—	—	—	—
= Zürich,	3	2	1	45	—	45

Herzog, von Effingen, fordert Verweisung an eine Commission. Escher folgt; wünscht aber besonders, daß diese Commission aus Mitgliedern zusammengesetzt werde, welche die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung hinlänglich kennen, um eine eben so zweckmäßige — wo möglich sparsamere — Abtheilung dieser Geschäfte vorschlagen zu können;

neben diesem wünscht er, daß sich dann diese Commission mit der Besoldungs-Commission berathe, um, wo möglich, auch hierüber Deconomie zu bewirken, und vielleicht dadurch eine Verminderung der meisten Gehalte, welche bis jetzt bestimmt sind, anzubahnen. Zimmerman sieht hier zwey besondere Gegenstände: den ersten, nämlich das Personale dieser Canzleyen, wünscht er an diejenige Commission zu verweisen, welche über unsere eigene Canzley niedergesetzt ist; und erst wenn dieses bestimmt ist, will er die Besoldungen, als den zweyten wesentlichen Gegenstand dieser Botschaft, der Besoldungs-Commission übergeben.

Gmür folgt Herzog, und bittet, daß man besonders die Copisten etwas in ihren Besoldungen schmälere. Tomini bemerkt, daß nur eine geographische Abtheilung, und nicht, wie Escher zu bemerken beliebe, ein eigenes geographisches Bureau im Kriegs-Bureau vorhanden ist. Secretan fordert eine eigene Commission für diese Botschaft, und würde, im Falle Zimmermanns Antrag angenommen würde, seine Entlassung aus der Canzley-Commission begehrn, weil er diesen Arbeiten nicht mehr, wie bisher, ohne Gefahr seiner Gesundheit obliegen kann. Kuhn ist gleicher Meynung, weil sonst beyde Commissionen den Gegenstand ganz zu behandeln hätten; übrigens bemerkt er, daß das Geld nicht in ganz Helvetien den gleichen Werth habe, und man in einem Cantone mit wenigem, im anderen nicht mit vielem leben kann; daher, glaubt er, sollten diese Besoldungen im Verhältnisse theils mit der Bevölkerung der Cantone, theils mit dem Preise der Lebensmittel stehen, um billig zu seyn. Zimmerman beharrt auf der Trennung der beyden Gegenstände der Botschaft, will aber den ersten an eine neue Commission weisen. Desloes stimmt Kuhn bey. Carrard ist auch dieser Meynung, denkt aber, wir können nicht das Personale dieser verschiedenen Canzleyen, sondern nur die Summen bestimmen welche wir für diese Arbeiten gestatten wollen. Suter unterstützt Zimmermanns Meynung. Huber unterstützt Kuhn. Zimmerman sieht die Sache für zu wichtig an, um darüber zu schweigen, denn er ist überzeugt, daß wir selbst über das Personale aller Canzleyen absprechen und bestimmen sollen, was für Beamte wir in denselben zu besolden übernehmen wollen: er fordert also Verweisung an eine besondere Commission. Kuhn und Huber stimmen nun Zimmerman bey, weil sie finden, daß derselbe nun ganz ihrer Meynung sey. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Kuhn, Escher, Carrard, Huber und Germann.

Der obere Gerichtshof übersendet folgendes Schreis:

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

In den Paragraphen 88, 97 und 102 unserer Constitution, welche über die Competenz der Gerichte in Criminalsachen sprechen, liegt unstreitig Stoff zu mehrerer Zweifel über den eigentlichen Sinn derselben; selbst die von Ihnen, Bürger Gesetzgeber! decretirte provisorische Organisation des oberen Gerichtshofes vermag diesen Zweifel nicht völlig zu heben. Schon oft befanden wir uns in Verlegenheit über deren verschieden mögliche Auslegung. Indessen glaubten wir nach dem Buchstaben des unter dem Titel Oberster Gerichtshof stehenden § 88 der Constitution und des § 18 und 20 des Gesetzes über unsere provisorische Organisation keinen Criminalprozeß durch Appellation annehmen zu sollen, wenn die Sentenz nicht eine der im erwähnten § 88 bestimmte Strafe enthielt, oder wenn nicht wenigstens vier Glieder des Cantonstribunals für eine solche Strafe gestimmt hätten, um so mehr, da durch das Gesetz vom 10. Januar jedem Bürger das Recht vorbehalten bleibt, sich um die Cassation eines ihn beschwerenden Urtheils zu bewerben.

In dieser Ansicht, durch den außerordentlichen Drang der Geschäfte bestärkt, besolgten wir dieselbe bey vorkommenden Fällen, und wiesen auch lesthin eine im Canton Leman gegen einen gewissen Ludwig Genier wegen Färdiebstahls ausgesprochene in einer zweijährigen Zuchthausstrafe bestehenden Strafentenz, als unter des Cantonsgerichts Competenz, zurück. Gegen diese Zurückweisung protestirt nun der Genier durch seinen Vertheidiger, und untersucht seine Reklamationen mit mehreren aus dem § 97 der Constitution geschöpften Gründen. Obschon der § 102 dieselben zum Theil widerlegt, und auch der § 62 in dem darinne erwähnten besonderen Falle nur eine Instanz in Criminalsachen aufstellt, so glaubte es doch der oberste Gerichtshof außer den Grenzen seiner Gewalt, über diese auf die Staatsverfassung gestützte nicht ganz grundlose Protestation wegzugehen, und beschloß, den Fall Ihnen, Bürger Gesetzgeber, als den einzigen Auslegern der Constitution, vorzulegen, und damit die dringende Einladung zu verbinden, daß Sie durch ein allgemeines Gesetz die Competenz der Gerichte in Criminalsachen deutlich bestimmen möchten.

Wir sollen nun so mehr Sie, Bürger Gesetzgeber, einladen, diesen Gegenstand mit Urgenz zu behandeln, da das Schicksal mehrerer Gefangener, die sich in einem dem obigen ähnlichen Falle befinden, von Ihrer Entscheidung abhängt. Sie mögen, Bürger Gesetz-

geber! in Ihrer Weisheit erwägen, ob vielleicht die Verfügung, daß ein Gericht vor Ausfällung der Strafentenz das zu beurtheilende Verbrechen als einen Haupt- oder minderen Criminal-Fall klassifiziren sollte, der Unbestimmtheit der gerichtlichen Competenzen zweckmäßig vorbeugen könnte. Endlich ersuchen wir Sie noch, Bürger Gesetzgeber! bey Abfassung dieses Gesetzes der überhäufsten Menge der Geschäfte, mit der wir überladen sind, zu gedenken, welche bey einer beträchtlichen Vermehrung derselben uns die Erfüllung unserer heiligsten Pflichten, die genaue und sorgfältige Prüfung jedes vor uns gelangenden Falles auf der einen, und die durch die Menschlichkeit vorgeschriebene Beschleunigung der Criminalprozesse auf der anderen Seite, unmöglich machen würde.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des obersten Gerichtshofes,

J. R. Schenell.

Der Gerichtsschreiber,

J. L. Hürrer.

Custor ist zwar überzeugt, daß der oberste Gerichtshof in seiner Meinung recht habe, wünscht aber doch Verweisung an eine Commission. Escher fordert Verweisung an diejenige Commission, welche die Organisation des obersten Gerichtshofes bearbeitete, welche also mit den Berichtungen desselben am besten bekannt ist. Huber stimmt diesem Antrage bey, welcher angenommen wird.

Billeter fordert schleunigen Rapport von der Criminalkommission, über die Verfügung des Justizministers, welcher zufolge die erste Untersuchung aller Criminalprozesse durch die Distriktsgerichte der Hauptorte geschehen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

Kuhn, im Namen der Criminalkommission, trägt darauf an, die erste Untersuchung der Criminalfälle einer Commission von drei Mitgliedern des Cantonsgerichtes zu übergeben. Huber fordert Dringlichkeitsklärung, welche angenommen wird. Billeter weiß nicht, warum diese Untersuchung in den Hauptstädten vorgehen sollte, da doch die Distriktsrichter auch vom Volke gewählt sind, und also das gleiche Vertrauen besitzen, wie die Cantonsrichter; er will diese Untersuchung jedem Distriktsgerichte, da wo der Fall statt hatte, überlassen. Kuhn bittet Billeter, die Constitution aufzuschlagen, und da den 97. und 102. § nachzulesen, so werde er finden, daß der 97. § durch den 102. näher bestimmt und erläutert wird, und diesem zufolge den Distriktsgerichten nur Civil- und Polizei-Sachen zugehören: er beharrt also auf dem vorgelegten Gutachten der Commission. Huber stimmt ganz Kuhn bey, weil, laut unserer Constitution, da, wo die erste Instanz ist, auch die Untersuchung statt haben soll.

Custor folgt, und wünscht einzigt noch zu bestimmen, das diese Untersuchungs-Commission von dem Cantonsgerichte selbst erwählt werden solle. Cartier stimmt besonders Custor bey, und wünscht, daß diese Commissionen durch geheimes Stimmenmehr und nicht durch die Präsidenten erwählt werden, denn diese geben sich sonst schon zu viel Ansehen, wie wenn sie alte Schultheiße oder Bürgermeister wären. Billeter stimmt nun bey, wünscht aber der inneren Ruhe der Republik wegen, daß sich die Distriktsgerichte der Hauptorte keine solchen Freiheiten mehr herausnehmen, wie es in Zürich geschah, daß sie Untersuchungskommissionen im Lande herumsendten, um Verhöre aufzunehmen. Jomini findet Billeters erste Meynung, die er verlassen habe, sey zweckmässig gewesen, und es sey weit sichernder für die Bürger, wenn die Untersuchung von dem Richter getrennt werde, daher stimmt er zu Billeters erstem Antrage. Huber beharrt auf dem Gutachten, und bestätigt seine erst angebrachten Gründe; er wünscht aber, daß Billeter seine Anzeige dem Directorio mittheile, damit es eine solche Uevertretung der constitutionellen Formen zur Ordnung weise. Fierz stimmt Jomini bey, und fordert, daß die Criminal-Commission bestimme, was Hauptverbrechen seyen, indem man bestimmt wissen müßt, welche Criminalfälle erst vor die Distriktsgerichte, welche hingegen als Hauptverbrechen sogleich vor das Cantonsgericht gebracht werden sollen. Billeter kommt nun wieder auf seine erste Meynung zurück, und unterstützt besonders Fierz, weil, wenn die Distriktsgerichte der Hauptorte immer solche Vorzüge vor den übrigen haben sollten, wie wenn sie aus einem heiligeren Teige zusammengesetzt wären, die anderen Distriktsrichter ihre Stellen niederlegen, und so die alte Oligarchie wieder entstehen würde. Naf stimmt Billeter und Fierz bey. Verighe ist zwar Fierz Meynung, will aber doch den Gegenstand nicht mehr der Commission zuweisen. Kuhn bemerkt, daß der 97. § der Constitution von dem 102. § erläutert wird, und daß es gegenwärtig unmöglich ist, schon die Classification der Verbrechen vorzunehmen, weil diese in den allgemeinen Criminal-Codex einschlägt, und nicht so übersächlich behandelt werden kann, obgleich es traurig genug ist, daß da, wo, wie zum Beispiel im Canton Zürich, keine Criminalgesetze vorhanden sind, noch große Unordnung statt haben wird; er beharrt neuerdings auf dem Gutachten. Huber bittet, daß man nicht von der Hauptfrage abweiche, indem es nur um die Instruktion der Criminal-Hauptfälle zu thun ist, und nicht um andere geringe Criminalfälle; er stimmt also ganz Kuhn bey.

Carrard glaubt obgleich wir uns jetzt nicht in die Erklärung des 87 u. 97 § der Constitution einlassen

können, so sey doch hier eine große Hauptfrage in die Berathung genommen worden, welche einer näheren Untersuchung bedürfe; nemlich ob Criminalfälle, welche nicht vor den obersten Gerichtshof gezogen werden können, nur ausschliessend von dem Cantonsgericht ohne Möglichkeit einer Appellation beurtheilt werden sollen: Er gesteht aufrichtig, daß er nicht begreifen kann, wie in allen Civilfällen Appellationen statt haben können, und hingegen in den weit wichtigeren Criminalfällen dem Verurtheilten keine Appellation gestattet werden soll: Er glaubt, um diesem auffallenden Widerspruch auszuweichen, müsse die hierüber unbestimmte Constitution dahin erklärt werden, daß Criminalfälle, welche ihrer Natur nach nicht vor den Obergerichtshof gezogen werden können, in erster Instanz von den Distriktsgerichten, in zweiter aber von den Cantonsgerichten, solche Criminalfälle aber, welche noch dem Obergerichtshof zukommen können, in erster Instanz von den Cantonsgerichten beurtheilt werden sollen. Secretan ist ganz Carrards Meynung und sieht die Sache für so wichtig an, daß er sie noch nicht entscheiden will, denn eigentlich müssen doch alle ersten Untersuchungen den Distriktsgerichten überlassen werden, weil sie sich zunächst bey dem Falle befinden: Er fordert also Rücknahme der Dringlichkeitserklärung, um das Gutachten noch 6 Tage auf dem Consulat zu näherer Untersuchung zu lassen.

Désloes und Billeter stimmen ganz Secretan bey. Escher sieht die Sache unter demigen Gesichtspunkte an, den Carrard aufstellt, aber da das Gutachten der Commission diesem Gesichtspunkte nicht entspricht, und wenigstens einer deutlicheren Abfassung bedarf, so wünscht er, daß dasselbe der Commission zur Umarbeitung zurückgegeben werde, damit sie so schlegelig als möglich ein neues Gutachten vorlege.

Secretan und Désloes vereinigen sich mit Eschern. Webet stimmt auch der Wichtigkeit der Sache und der Unbestimmtheit des Gutachtens wegen, Eschern bey. Zimmermann ist gleicher Meynung. Kuhn findet, man welche durchaus ganz von dem Hauptgegenstand ab, und bemerkt, daß er kein Gutachten vorgelegt haben würde, ohne Billeters beständige Aufforderung, und da dieser ganze Gegenstand wegfällt, wenn man die, letzte Woche vorgelegte Grundsätze des Criminalprozeßgangs annimmt, so fordert er Vertagung des ganzen Gegenstandes. Huber stimmt Kuhn bey, obgleich er glaubt, daß man Kuhns Gutachten ohne Schwierigkeit hätte annehmen können, damit die Verfung des Minister der Justiz, welche ganz unzweckmässig ist, aufgehoben worden wäre. Koch ist Hubers Meynung und will daher über alle diese Ordnungsmotionen zur Tagesordnung gehen, denn da die Bestim-

mung der Criminalprozedur vielleicht sich noch einige ~~be~~ Antrag erhalten die sich unter den Zuhörern be-
Zeit ausschieben könnte, und indessen die Verfügung ~~findlichen~~ Steuersammler des wohlthätigen Klosters
des Justizministers fortdauern und den Staat große Summen kosten würde, weil die Districtrichter nicht
im Jahrgehalt arbeiten, sondern täglich besoldet werden, so ist es weit zuträglicher hierüber sogleich eine Ver-
fügung zu treffen und also das Gutachten de Commis-
sion anzunehmen.

Perighe wünscht auch eine schleunige Verfügung. Desloes will den Gegenstand nicht vertagen, sondern
sogleich die Verfügung des Justizministers aufheben, weil sie sehr aristokratisch ist, und also nicht mehr fortdauern soll. Billeter stimmt Desloes bey, weil
solche Vorzüge wider Freyheit und Gleichheit sind und
Unwillen im Volk bewirken. Capanni folgt Billetern
und denkt, es wäre nicht zu viel, wenn der Justizminister
zur Ordnung gewiesen würde.

Der Gegenstand wird der Commission zurückgewie-
sen und die Verordnung des Ministers aufgehoben.

Das Direktorium fodert 6000 Franken für
den Finanzminister zur Errichtung des Liquidations-
bureau für die Zehnden und für die nöthige Oberdi-
rektion der Bergwerke, Nationalsteinbrüche und Wäl-
der. Auf Eschers Antrag wird diesem Begehrten mit
Dringlichkeitserklärung entsprochen. Die Versammlung
bildet sich in geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung
der Sitzung wird der Berner Diensten-Cassen-Commission
statt des frankheitswegen abwesenden Br. Grüters,
Br. — — begeordnet.

Am 17 Hornung war keine Sitzung.

Großer Rath, 19 Hornung.

Präsident: Schlumpf.

Cattier im Namen einer Commission fragt darauf
an, über das Begehrten des Direktoriums die Cazzen
Wädenschwyl als ein Nationalgut verkaufen zu dürfen,
zur Tagsordnung zu gehen, weil ungeachtet die Na-
tion etwas Geld auf diesem Gebäude ausstehen hat,
dasselbe doch ein bestimmtes Privatgut ist, und also die
Rechnung verkauft werden soll. Billeter unterstützt
dieses Gutachten, fodert aber zugleich noch, dass das
Direktorium eingeladen werde, die auf diesem Gebäude
ausstehende Summe sogleich nach den Rechten ein-
zutreiben. Man geht einfach ohne weiteren Befehl
dem Gutachten zufolge zur Tagsordnung. Auf Hu-

ber's Antrag erhalten die sich unter den Zuhörern be-
auf dem großen Bernhardsberg die Ehre der Sitzung.
Broye bemerkte, dass laut der Konstitution keine
Majoratsrechte, Fideicomisse und unveräußerliche Gü-
ter mehr statt haben können, dass aber noch kein Ge-
setz die Aufhebungart dieser konstitutionwidrigen
Vorrechte bestimme, daher begehrte er Niedersetzung ei-
ner Commission, welche sich mit diesem Gegenstand
beschäftige und ein Gutachten hierüber vorlege.

Pellegrini fodert Tagsordnung über diesen An-
trag begründet auf die Konstitution, welche schon diese
Vorrechte aufgehoben habe.

Carraud fodert dass dieser Betrag erst für 6 Tag,
auf den Cazzenlyst gelegt werde, ehe er in Berathung
genommen wird. Kuhn folgt Broye und denkt, un-
geachtet die Konstitution diese Rechte aufhebt, so müsse
doch die Art dieser Aufhebung durch das Gesetz be-
stimmt werden, und fodert also Verweisung dieses Ge-
genstandes an eine Commission. Secretan stimmt
Carraud bey, weil das Reglement dieses fodert. Perighe folgt, der Schwierigkeit wegen hierüber allge-
meine Gesetze zu machen. Desloes ist auch Secretans
Meinung. Pellegrini zieht seine Meinung zurück
und denkt; überhaupt werde die Sache nicht sehr schwie-
rig seyn, weil nur die ewigen Substitutionen nicht
mehr fortdauern können, und hingegen diejenigen,
welche nur auf einige Zeit festgesetzt sind, nicht der
Konstitution zuwider sind. Er stimmen Kuhn bey.
Marcacci und Zimmermann stimmen Secretans
Meinung bey, welche angenommen wird.

Secretan im Namen einer Commission legt
folgendes Gutachten vor; über welches sogleich Dring-
lichkeit erklärt wird.

An den Senat.

Auf das Ansuchen des obersten Gerichtshofs vom
13 Hornung 1799, dass die gesetzgebenden Räthe ge-
nau die Competenz dieses Tribunals in Criminalsachen
bestimmen.

In Erwagung, dass der § 88 der Konstitution dem
obersten Gerichtshofe deutlich die Competenz in lebz-
ter Instanz, in Criminalsachen, welche
die Todesstrafe, oder die Einsperrung,
oder die Deportation auf zehn Jahre
oder mehr, nach sich ziehen, zuspricht; wel-
ches die Hauptimialsachen bezeichnet in
welchen die Cantonsgerichte, nach dem § 97 der Kon-
stitution nur in erster Instanz sprechen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. VIII. Luzern, den 25. April 1799.

(6. Floreal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. Hornung.
(Fortsetzung.)

In Erwägung, daß das dem obersten Gerichtshof einstweilen gegebene Reglement im § 18 und 20 die Art bestimmt, wie die Konstitution über diesen Punkt vollzogen werden soll; sowohl indem es die Hinweisung an den obersten Gerichtshof von allen Criminal-Urtheissprüchen, welche über im § 88 der Constitution begriffne Fälle ausgesetzt werden, verordnet; als indem es sogar will, daß wenn vier Mitglieder des Kantonsgerichts für eine der im § 88 der Konstitution erwähnten Strafen stimmen, der öffentliche Ankläger gehalten sey, den Fall vor den obersten Gerichtshof zu bringen.

In Erwägung endlich, daß wenn es darum zu thun wäre, umständlich zu bestimmen, welches die Vergehen seyn, die ihrer Natur gemäß, als Hauptcriminalsachen angesehen werden sollen, und eine von den im § 88 der Konstitution aufgestellten Strafen nach sich ziehen, eine solche Arbeit nur mit dem peinlichen Gesetzbuch zugleich unternommen werden kann, von dem sie einen nothwendigen und wesentlichen Theil ausmacht; woraus folgt, daß die Eintheilung der Vergehen, und der Strafen, welche sie verdienen, bis dannzumahl nur nach den alten, von der Konstitution einstweilen behaupteten Gesetzen gemacht werden kann.

Hat der große Rath,
Nachdem er die Urgenz erklärt,
beschlossen:

Über das Ansuchen des obersten Gerichtshof's zur Tagesordnung zu gehen, motiviert auf den § 88 der Konstitution, und auf die § 18 und 20 des einstweiligen Reglements dieses Tribunals.

Cartier glaubt in Rücksicht der Ungleichheit der vorhandenen Criminalgesetze, hätte die Competenz des

Obergerichtshofs ausgedehnt werden sollen, um sie auch auf geringere Strafen zu verbreiten, als die Constitution eigentlich fordert. Secretan bemerkt, daß Cartiers Antrag geradezu der Constitution widerspricht, und also ohne dieselbe umzuwerfen nicht statt haben kann. Cartier glaubt da nur einstweilen noch die alten Gesetze beibehalten werden, und auch hier es nur um eine provisorische Verfügung zu thun ist, so könne sein Antrag ohne Gefahr angenommen werden. Huber stimmt Secretan bey und fordert Annahme des Gutachtens. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Kuhns Antrag wird der Igestrige Beschluß zurückgenommen, welchem zufolge das Direktorium eingeladen werden soll, das Gesetz über Beziehung der Auslagen mit Beschleunigung bekannt zu machen, indem dieses schon geschehen ist.

Carrard im Namen der Friedensrichter-Commission legt folgende Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung daß einer der ersten Zwecke einer guten Gesetzgebung die Sorge sey, den Prozessen, welche die Jungen entzweien und öfters ihren Untergang nach sich ziehen, durch alle mögliche Mittel zuvorzukommen.

In Erwägung daß das beste Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen darin besteht, daß den gütlichen Vergleichen eine neue Thätigkeit verliehen werde.

In Erwägung endlich daß die wahrhaft patriarchalische Anstalt von Friedensrichtern die sich durch die glückliche Erfahrung der freyen Völker empfiehlt, völlig in dem wohlthätigen Geiste unserer Constitution liegt, welche ganz Helvetien in eine einzige Familie von Mitbürgern und Brüdern vereinigt hat.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

4. Es sollen in ganz Helvetien Friedensrichter seyn.

An den Senat.

Der grosse Rath hat nachdem er die Urgenz erklärt beschlossen:

2. Es soll in jeder Gemeinde, welche volkreich genug ist um eine Uversammlung zu bilden, ein Friedensrichter seyn.

3. Im Fall die Bevölkerung einer Gemeinde zur Bildung einer Uversammlung nicht zahlreich genug ist, so wird sie vereint mit derjenigen Gemeinde, mit welcher sie eine Uversammlung bildet, einen Friedensrichter haben.

4. In den grossen, in mehrere Sektionen abgetheilten Gemeinden, wird jede Sektion einen Friedensrichter haben.

An den Senat.

Der grosse Rath hat, nachdem er die Urgenz erklärt beschlossen:

6. Das Gesetz wird die Competenz der Friedensrichter bestimmen.

6. Diejenigen Sachen, welche innert dieser Competenz liegen, sollen durch den Friedensrichter gemeinschaftlich mit zwey Schiedsrichtern, die aus den Bürgern gewählt werden, summarisch und ohne Appellation entschieden werden.

7. Das Gesetz wird die Art der Erwählung dieser Schiedsrichter, so wie die Form ihrer Urtheilssprüche bestimmen.

Carrard fordert §§ weise Behandlung des Friedensrichter Gutachtens. Lütscher glaubt, man brauche die ersten Grundsätze nicht mehr in Betrachtung zu ziehen, wenn dieselben schon vor der Versammlung beschlossen wurden. Pellegrini stimmt Carrard bei. Eu stor folgt. Die 4 ersten §§ dieses neuen Gutachtens werden als schon angenommen bestätigt, und beschlossen den 1 § abgesondert dem Senat zuzusenden.

§ 5. Carmintrau ist überzeugt, dass wenn die Friedensrichter von einem Nutzen seyn sollen, sie durchaus endlich und ohne Appellation über einige Summen müssen absprechen können, weil sie sonst die kleinen nur aus Erbitterung entstandnen Streitigkeiten nicht belegen können. Er will also denselben 4 Franken Competenz geben. Anderwirth geht, dass er diesem Gutachten nicht bestimmen könne, weil, wenn alle Bewohner der Friedensrichter aus der gleichen Gemeinde genommen sind, kein Fremder in dieselben haben wird, und also der Hauptzweck, den man von den Friedensrichtern zu erhalten hofft, auf diese Art durchaus nicht erreicht wird.

Er erklärt, dass wenn man nicht ein Friedensgericht annehmen will, welches von Bürgern aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, er lieber gar keine Friedensgerichte, und also auch keine Bewohner und keine Competenz für den Friedensrichter haben will. Eu stor stimmt zum Gutachten. Kuhn sagt: die wohlthätigste Folge der Revolution soll die seyn, dass aller Despotismus aufhören, und dass die Bürger unter den Schutz von Gesetzen treten, die denselben die Freyheit sicher stellen. Hieraus folgt aber, dass alle bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze darauf berechnet, folglich auch die richterlichen Behörden so organisiert werden müssen, dass ihrer Willkür nichts überlassen bleibt, und dass sie völlig unpartheylich sind.

Nun sind euch aber zwey Vorschläge gemacht worden, welche diesen Grundsatz gänzlich zerstören. Vor erst will man dem Friedensrichter eine Competenz geben, das heist, eine Summe von vier Franken festgesetzt, bis auf welche sein Urtheilsspruch unappellabel seyn soll. Man will also einen einzelnen Menschen zum Richter über eine Summe machen, die für den Armen so viel ist, als vier und mehrere Louisd'or für den Wohlhabenden sind. Soll der Friedensrichter darüber nach Willkür und ohne Responsabilität absprechen? Wollt ihr den Despotismus der ehemaligen Dorsaristokrat wieder einführen, die das arme Volk mehr noch, als die Aristokratie der Städte gedrückt haben? Nein, Bürger Repräsentanten, kein Despotismus mehr, weder im grossen oder kleinen. Man wende mir nicht ein, dass der Friedensrichter Ehre und Ansehen haben müsse. Seine Ehre und Ansehen sollen auf dem Zutrauen der Bürger beruhen, und dieses kann er sich dadurch erwerben, dass er seine Pflichten gewissenhaft erfüllt.

Hernach hat man euch aber auch vorgeschlagen, Friedensgerichte aus den Friedensrichtern der zunächstgelegenen Gemeinden zusammen zu setzen. Ich will von den Kosten, die dieser Vorschlag für die Partheyen nach sich ziehen müsste, nichts sagen. Aber das kann ich nicht unbemerkt lassen, dass drey Richter, die immer dieselben sind, der Bestechlichkeit und dem Einflusse der Partheylichkeit weit mehr ausgesetzt, und nie dasselbe Zutrauen der Partheyen haben können, als Richter, die durch eine negative Wahl angestellt werden, und unmittelbar nach ihrer Erwählung über die Sache abstimmen müssen. Man wird zwar den Gemeinheitsgeist ein, und glaubt, dass Fremde gegen einen Einheimischen nicht Recht erhalten werden. Ich erwarte dieses nicht von meinen Mitbürgern. Aber wenn es auch solche Gemeinden gäbe, würden sie nicht ein Zeugnis ihrer Nachbarn werden? Würden diese nicht jedes Gewerbe gegen sie aufgeben? und giebt es denn keine Macht in Helvetien, die diesen Missbräuchen

den Niegel schieben, und Beamte bestrafen kann, die auf eine solche Weise sich an der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen? Ich schließe zum Rapport. —

Carrard widerlegt Anderwerth und sagt, er könne nicht begreifen, daß ein solches Tribunal weniger kostbar sey als wie es die Commission vorgeschlagen, er wisse aus Erfahrung, daß man das Geschäste eines Friedensrichters nicht als eine Last, sondern als eine ehrenvolle Stelle ansehe. Diese müssen nicht bezahlt werden, und werden also eher weniger kostbar seyn. Er fürchtet der Ausbürger finde kein Recht; wird man denn ewig nur von Gemeinden reden! — Ich, wenn ich im Kanton Linth einen Fall zu vertheidigen hätte, zweifelte nicht in jeder Gemeinde zwey unpartheyische redliche Männer zu finden.

Der Artikel wird angenommen.

Art. 6. Tomini unterstützt den Artikel mit dem Zusatz: allein oder mit 2 Beysikern — Anderwerth glaubt, wenn der Senat den Beschluss annehmen müsse, so müsse gesagt werden, der Friedensrichter schlage 6 Beysiker vor, und jede Parthey erwählt 2 davon, sonst glaube er, der Friedensrichter schlage die 2 Beysiker selbst vor.

Carrard sagt, se allgemeiner der Art. ist, je eher wird ihn der Senat annehmen. — Dieser Vorschlag kann noch auf manche Weise verstanden werden und da die Art. wie sie vorgeschlagen werden müssen, im Gesetz vorbehalten ist, ist man ja noch frey. Er unterstützt den Art. wider Tomini.

Perrig unterstützt Anderwert und möchte sagen: mit zwey von den Partheyen gewählten Schiedsrichtern. Zu was die Sache verlagen, wenn man sie jetzt bestimmen kann?

Der Art. wird angenommen, so wie auch der 7. Secretan erstatter folgenden Rapport über den die Urgenz erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß es zweckmässig ist, statt dem despatischen Styl der alten Regierungen bei Ausfertigung der Akten, einfache und republikanische Formen zu gebrauchen.

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Folgende Titulaturen zu bestimmen.

1. Für den obersten Gerichtshof.

Der oberte Gerichtshof der einen und untheilbaren Helvetischen Republik.

2. Für die Cantonsgerichte.

Das Kantonsgericht von (der Name des Kantons.)

3. Für die Distriktsgerichte.

Das Distriktsgericht von (der Name des Distrikts) im Kanton (der Name des Kantons.)

Kuhn sagt, die richterliche Behörde wird vom Volk gewählt; ich begehre, daß jeder Urtheilsspruch mit den Worten anfange: im Namen des Helvetischen Volkes.

Huber hält diesen Versatz für unnöthig und glaubt, es verstehe sich von selbst, oder wenn dieses angenommen würde, müßten die andern Gewalten die gleiche Formel auch gebrauchen. Dann möchte er, daß sie sich des Worts: erkannt, bedienen: er stimme aber zur Rückweisung an die Commission, damit die Formen für alle Gewalten bestimmt werden. Das Wort verordnen in den Gesetzen gefällt ihm auch nicht.

Kuhn unterstützt die Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Secretan unterstützt Huber wider Kuhn. Warum aber denn lieber den Ausdruck, erkannt als gesprochen? Noch mehr, bey Errichtung der Geschworengerichte wird es noch ein anders Wort für ihren Spruch brauchen, und warum wollen wir jetzt voregreifen.

Suter. Ich nehme das Wort für das helvetische Volk. Wir wissen jeder, daß wir im Namen des Volks hier sind, und haben es also nicht nöthig zu sagen. Denn erkennt der Richter auch nicht eigentlich, er spricht aus, urtheilt.

Custor möchte lieber sagen, im Namen der helvetischen Republik, denn die Kantons, und Distriktsgerichte seyn nur von einem Theil des Volkes erwählt. Er unterstützt aber am liebsten den Rapport.

Der Rapport wird angenommen.

Folgende Botschaft des Directoriuns wird verlesen.

Das Vollziehungs direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Zeitpunkt ist nun eingetroffen, wo ihr vor den Augen von ganz Europa eure Achtung für die Wissenschaften und euren Wunsch beweisen könnet, ihre Fortschritte zu begünstigen.

Das Heil unsers Vaterlandes, der Grundsatz der konstitutionellen Einheit, die Hierarchie des öffentlichen